



FAQ's zur Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2023/2024

Warum wurde die alte Fortschreibungsrate von 1,5 % jährlich abgelöst?

Bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 wurden die Kindpauschalen jährlich um jeweils 1,5 % erhöht.

Das Problem dieser Finanzierung war, dass die Steigerung der realen Kosten höher ausfiel, als die der Kindpauschalen und die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten nicht berücksichtigt wurden. Diese Problematik wird mit der jetzt geltenden dynamischen Fortschreibungsrate behoben. Mit der gesetzlichen Regelung des § 37 KiBiz wird festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Dies führt zu einem stabilen und zukunftssicheren Finanzierungssystem.

Darüber hinaus werden mit der neuen Fortschreibungsrate auch die Zuschüsse für Einrichtungen, die als Familienzentrum, als plusKITA oder als Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf arbeiten, und diejenigen an die Jugendämter für Kindertagespflege dynamisiert. In der Vergangenheit wurden diese Zuschüsse nicht regelmäßig erhöht.

In welcher Höhe werden die Kindpauschalen sowie weitere personalrelevante Zuschüsse des Kinderbildungsgesetzes gesteigert?

Diese Zuschüsse werden für das Kindergartenjahr 2023/2024 um + 3,46 % erhöht.

Wie wurde die Fortschreibungsrate berechnet?

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen. Maßgeblich für diese Zusammensetzung ist § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz. Die Steigerung um 3,46 % setzt sich aus einer Entwicklungsrate von 7,64 % für die Sachkosten (siehe dazu Erläuterung weiter unten) und einer Steigerung von 3,00 % für die Personalkosten zusammen.

Wie wurde die Steigerung der Personalkosten um 3,00 % berechnet?

Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2021 und 2022 abgebildet. In diese Entgeltgruppe werden laut TVöD-SuE Erzieher/-innen mit ausbildungsentsprechender Tätigkeit eingruppiert. Zusammen mit weiteren Fachschulabsolvierenden prägen diese mit einem Anteil von aktuell über 70 % des pädagogisch tätigen Personals die Personalkostenentwicklung. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplat-

zes 2021“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2022“ der KGSt® (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt®-Werte“). Demnach entstanden 2021 in der Entgeltgruppe TVöD SuE 8a Jahrespersonalkosten für eine Vollzeitstelle in Höhe von 60.100 €. In 2022 betrugen die Jahrespersonalkosten 61.900 €. Diese Steigerung um 1.800 € entspricht einer Steigerung um 3,00 %.

Was ist die Datengrundlage der KGSt®-Werte?

Basis für die Berechnung des KGSt®-Wertes 2022 ist die Auswertung der tatsächlichen Bruttobeträge der Vollzeit-Beschäftigten vom Dezember des Vorjahres (31.12.2021) aus dem SAP System der Stadt Köln. Der aktuelle vom 01.09.2020 bis 31.12.2022 geltende Tarifvertrag des TVöD wurde berücksichtigt (ab 01.04.2022 Erhöhung um 1,8 %).

Für den Vorjahreswert 2021 wurde der vom 01.09.2020 bis 31.12.2022 geltende Tarifvertrag des TVöD berücksichtigt. Ab 01.04.2021 wurde eine Tarifsteigerung von 1,4 % (mindestens 50 €) berechnet.

Warum werden für die Steigerung der Personalkosten statt der KGSt®-Werte nicht nur die vorliegenden Tarifabschlüsse herangezogen?

Dafür gibt es zwei Gründe:

1. Erstens sind die Tarifabschlüsse nur einer von mehreren Faktoren, der auf die IST-Personalkosten der Träger wirkt. Relevant für die IST-Personalkostenentwicklung im Bereich des TVöD SuE ist beispielsweise auch die durchschnittliche Stufenzugehörigkeit innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen. Beispiel: Wird viel neues und junges Personal eingestellt und zugleich verlässt viel älteres Personal die Einrichtungen, so ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der durchschnittlichen IST-Personalkosten unterhalb der Tarifsteigerungen liegt, da die jüngeren Mitarbeitenden einer niedrigeren Stufe zugeordnet werden, als die ausscheidenden älteren Mitarbeitenden. Für ein langfristig zukunftsicheres Finanzierungssystem ist es deshalb erforderlich, dass die Fortschreibungsrate der Kindpauschalen möglichst viele Faktoren berücksichtigt, die auf die IST-Personalkostenentwicklung der Träger wirken. Die KGSt®-Werte berücksichtigen solche Faktoren umfassender, als dies ausschließlich mit der Abbildung der Tarifsteigerungen möglich wäre.
2. Zweitens haben die Tarifverträge überwiegend eine zweijährige Laufzeit. Das hat zur Folge, dass in jedem zweiten Jahr für die Fortschreibungsrate eine fiktive Annahme zu bevorstehenden Tarifabschlüssen getroffen werden müsste. Für eine solche Annahme, die mutmaßlich jedes zweite Jahr herangezogen werden müsste, liegen keine fundierten Daten vor.

Wie wurde der Index von 7,64 % der Sachkosten berechnet?

Der Index für die Sachkosten ergibt sich aus dem allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland. Der jährliche Verbraucherpreisindex bzw. dessen Veränderung entspricht dem Durchschnitt der Veränderungen der einzelnen Monate des Jahres im Vergleich zum Vorjahr (Quelle: Destatis)

Die oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht die Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz (und der KiBiz-DVO) im Dezember damit gewährleistet ist, dass der Zuschussantrag im Januar mit den aktuellen Pauschalen freigeschaltet werden kann. Deshalb kann nicht auf die offizielle jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex laut Destatis im Januar zurückgegriffen werden.

Um dennoch die aktuellsten Werte zugrunde legen zu können, wurde in Anwendung des Berechnungsschemas des Verbraucherpreisindex, der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2021 bis November 2022 mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2020 bis November 2021 ins Verhältnis gesetzt.

In diesem Zeitraum ergibt sich eine Steigerung des Verbraucherpreisindex um 7,64 %. Diese Steigerung fließt nach § 37 Absatz 3 KiBiz zu einem Teil in die Fortschreibungsraten ein. Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung auf.

Jahr	Monate	Verbraucherpreisindex (2015 = 100)	Durchschnitt (jeweils November bis Dezember)
2021	Dezember	105,5	108,7
	Januar	106,3	
	Februar	107	
	März	107,5	
	April	108,2	
	Mai	108,7	
	Juni	109,1	
	Juli	110,1	
	August	110,1	
	September	110,1	
	Oktober	110,7	
	November	110,5	
2022	Dezember	111,1	117,0
	Januar	111,5	
	Februar	112,5	
	März	115,3	
	April	116,2	
	Mai	117,3	
	Juni	117,4	
	Juli	118,4	
	August	118,8	
	September	121,1	
	Oktober	122,2	
	November	121,6	

Veränderung in Prozent

7,64%

Bildet sich in der Fortschreibungsrate die Entwicklung der Sachkosten im Bereich der Kindertageseinrichtungen ab?

Mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex werden auch diejenigen Positionen umfasst, die als Sachkosten im Sinne des KiBiz in Kindertageseinrichtungen anfallen. Damit kann der allgemeine Verbraucherpreisindex als geeigneter Indikator zur Abbildung der Entwicklung der Sachkosten gesehen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren haben insbesondere die freien Träger und Kirchen Kritik geäußert, die Sachkosten seien auf Basis alter Werte fortgeschrieben und aktuelle Entwicklungen z.B. beim Warenkorb würden nicht berücksichtigt. Diese Kritik wird insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der in § 55 Absatz 5 KiBiz geregelten Evaluation die Finanzierung überprüft wird. Im Zuge dieser Evaluation werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten evaluiert. Die Evaluation hat am 01.11.2020 begonnen, dem Landtag wird zum 31.12.2023 ein Bericht vorgelegt.

Wie entwickelt sich der Mietzuschuss?

Der Mietzuschuss wird analog zum Sachkostenanteil in den Kindpauschalen angepasst, also entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraumes Dezember 2021 bis November 2022 im Vergleich zum Zeitraum Dezember 2020 bis November 2021 (7,64 %).

Spiegelt sich in dieser Anpassung des Mietzuschusses die Entwicklung der Mieten wider?

Zur Bestimmung der Entwicklung von Mieten von Kindertageseinrichtungen gibt es keine Datengrundlage. Auch für eine Mietpreisentwicklung von gewerblich genutzten Räumen, der gegebenenfalls als Indikator herangezogen werden könnte, gibt es keinen allgemeinen Mietspiegel. Zwar liegt vom Statistischen Bundesamt ein Index für die Entwicklung der Wohnungsmieten (einschließlich Mietwert v. Eigentümerwohnungen) vor, die Entwicklung von Wohnungsmieten kann jedoch nicht als Indikator für die Entwicklung von Mietpreisen für Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

Im Rahmen der Evaluation wird die Kostenstruktur von Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen. Die Ergebnisse der Evaluation bleibt es somit auch mit Blick auf Mietkosten für Kindertageseinrichtungen abzuwarten.

Düsseldorf, 16.01.2023

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**